



Brüssel, den 22. Mai 2023
(OR. en)

9314/23

LIMITE

JAI 616
COPEN 152
DROIPEN 72
CODEC 857

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0167(COD)**

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten
– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

- (1) Die Kommission hat am 25. Mai 2022 einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten vorgelegt.¹
- (2) Diesem Vorschlag war eine Folgenabschätzung beigelegt.²
- (3) Der Vorschlag wurde hauptsächlich deshalb vorgelegt, weil der bestehende Rechtsrahmen aktualisiert werden muss, um wirksame Maßnahmen zur Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten in der gesamten Union zu ermöglichen und sicherzustellen.

¹ Dok. 9598/22.

² Dok. 9598/22 ADD 2.

- (4) Mit der Richtlinie sollen vor allem Mindestvorschriften für das Aufspüren und die Ermittlung, Sicherstellung, Einziehung und Verwaltung von Vermögensgegenständen im Rahmen von Strafverfahren festgelegt und die Kapazitäten der zuständigen Behörden, Straftätern die aus kriminellen Handlungen stammenden Erträge zu entziehen, gestärkt werden.

II. ARBEITEN AUF EBENE DER GRUPPE

- (5) Nach Vorlage des Vorschlags begann die Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ mit der Prüfung des Vorschlags unter französischem Ratsvorsitz; diese Prüfung wurde unter dem tschechischen und dem schwedischen Vorsitz fortgesetzt.
- (6) Der Vorschlag stand auch auf der Tagesordnung des Rates (Justiz und Inneres) im Dezember 2022 und März 2023.
- (7) Im Mittelpunkt der intensivsten Beratungen unter schwedischem Vorsitz standen Artikel 16 und 23, die die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft und Rechtsbehelfe. Während sich die Delegationen über den Inhalt der Bestimmungen des Vorschlags einig waren, waren sie der Auffassung, dass Änderungen in Bezug auf die nationalen Rechtsordnungen und zur Berücksichtigung fachlicher Anforderungen vorgenommen werden müssen. Der in der Anlage wiedergegebene Wortlaut scheint einen ausgewogenen Kompromisstext darzustellen, der den Interessen aller Mitgliedstaaten Rechnung trägt.
- (8) Im Anschluss an die Sitzung der Gruppe vom 12. Mai 2023 und zur Bestätigung, dass der Text im Hinblick auf die Ausarbeitung der allgemeinen Ausrichtung des Rates dem AStV vorgelegt werden kann, wurde ein informelles Verfahren der stillschweigenden Zustimmung zu einem Text, der inhaltlich dem in der Anlage wiedergegebenen Text entspricht, eingeleitet. Das informelle Verfahren der stillschweigenden Zustimmung endete am 17. Mai um 17:00 Uhr ohne Einwände der Delegationen.

III. FAZIT

(9) Vor diesem Hintergrund

wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht,

- das Einvernehmen über den in der Anlage³ wiedergegebenen Wortlaut des Vorschlags für eine Richtlinie zu bestätigen und
- dem Rat zu empfehlen, dass er eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Text festlegt;

wird der Rat ersucht,

- zu dem in der Anlage enthaltenen Text eine allgemeine Ausrichtung festzulegen, die als Grundlage für die künftigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Artikel 294 AEUV) dienen soll.

³ Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag sind durch **Fettdruck** bzw. [...] gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten

[...]

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Beurteilung der Bedrohungslage durch schwere und organisierte Kriminalität (Serious and Organised Crime Threat Assessment, SOCTA), die im Jahr 2021 von Europol durchgeführt wurde, wird die zunehmende Bedrohung durch die organisierte Kriminalität und die kriminelle Unterwanderung hervorgehoben. Angetrieben durch die hohen Einnahmen, die aus organisierter Kriminalität stammen, sich jährlich auf mindestens 139 Mrd. EUR belaufen und zunehmend über ein paralleles im Untergrund operierendes Finanzsystem gewaschen werden, stellt die Verfügbarkeit solcher aus kriminellen Handlungen stammenden Erträge eine erhebliche Bedrohung für die Integrität der Wirtschaft und Gesellschaft dar, durch die die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte untergraben werden. Die EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021–2025⁴ zielt darauf ab, diese Herausforderungen durch die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die Unterstützung wirksamer Ermittlungen gegen kriminelle Netzwerke, den Ausschluss von aus kriminellen Handlungen stammenden Erträgen und die Anpassung der Strafverfolgung und der Justiz an das digitale Zeitalter zu bewältigen.

⁴ COM(2021) 170 final.

- (2) Das Streben nach Profit ist die wichtigste Triebfeder der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich hochgefährlicher krimineller Netzwerke. Um der ernststen Bedrohung durch die organisierte Kriminalität zu begegnen, sollten die zuständigen Behörden daher über Mittel verfügen, um Tatwerkzeuge und Erträge aus Straftaten sowie Vermögensgegenstände aus kriminellen Handlungen wirksam aufspüren, ermitteln, sicherstellen, einziehen und verwalten zu können.
- (3) Ein wirksames System zur Vermögensabschöpfung erfordert das rasche Aufspüren und die Ermittlung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten sowie von Vermögensgegenständen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie aus Straftaten stammen. Solche Erträge, Tatwerkzeuge und Vermögensgegenstände sollten sichergestellt werden, um ihr Verschwinden zu verhindern, und anschließend nach Abschluss des Strafverfahrens eingezogen werden. Ein wirksames System zur Vermögensabschöpfung erfordert ferner eine wirksame Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände, um ihren Wert für den Staat oder zum Zwecke der Rückgabe an die Opfer **oder an juristische Personen, die durch eine Straftat Schaden erlitten haben**, zu erhalten.

- (4) Den geltenden Rechtsrahmen der Union für das Aufspüren, die Sicherstellung, Einziehung und Verwaltung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen sowie für Vermögensabschöpfungsstellen bilden die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, der Beschluss 2007/845/JI des Rates⁶ und der Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates⁷. Die Kommission hat die Richtlinie 2014/42/EU und den Beschluss 2007/845/JI des Rates bewertet und gelangte zu dem Schluss, dass mit dem geltenden Rahmen das politische Ziel der Bekämpfung der organisierten Kriminalität durch Einziehung ihrer Erträge nicht vollständig erreicht wurde.

⁵ Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39).

⁶ Beschluss 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103).

⁷ Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten (ABl. L 68 vom 15.3.2005, S. 49).

- (5) Daher sollte der bestehende Rechtsrahmen aktualisiert werden, um wirksame Maßnahmen zur Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten in der gesamten Union zu ermöglichen und sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollten in der Richtlinie Mindestvorschriften für das Aufspüren und die Ermittlung, Sicherstellung, Einziehung und Verwaltung von Vermögensgegenständen im Rahmen von Verfahren in Strafsachen festgelegt werden. In diesem Zusammenhang handelt es sich bei dem Begriff „Verfahren in Strafsachen“ um einen autonomen Begriff des Unionsrechts, wie er vom Gerichtshof der Europäischen Union ungeachtet der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt wird. [...] **Die Richtlinie lässt die Verfahren unberührt, die die Mitgliedstaaten zur Sicherstellung und Einziehung der Vermögensgegenstände anwenden können.** Die Kapazitäten der zuständigen Behörden, Straftätern die aus kriminellen Handlungen stammenden Erträge zu entziehen, müssen gestärkt werden. Zu diesem Zweck sollten Vorschriften erlassen werden, um das Aufspüren und die Ermittlung von Vermögenswerten sowie die Möglichkeiten der Sicherstellung zu stärken, die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände **bis zur Veräußerung der Vermögensgegenstände gemäß einer endgültigen Einziehungsentscheidung** zu verbessern, die Instrumente zur Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten sowie von Vermögensgegenständen, die aus einer Straftat einer kriminellen Vereinigung stammen, zu stärken und die Gesamteffizienz des Systems zur Vermögensabschöpfung zu steigern.

(6) [...]

(7) [...]



- (8) Die Vorschriften sollten die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erleichtern, indem den zuständigen Behörden die erforderlichen Befugnisse übertragen und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit diese rasch und wirksam auf Ersuchen von Behörden in anderen Mitgliedstaaten reagieren können. Bestimmungen über das frühzeitige Aufspüren und die Ermittlung von Vermögenswerten, Dringlichkeitsmaßnahmen zur Sicherstellung oder eine effiziente Verwaltung tragen dazu bei, die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung zu verbessern. Angesichts des globalen Charakters insbesondere der organisierten Kriminalität sollte auch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten verstärkt werden.

- (9) Da kriminelle Organisationen in mehreren verschiedenen Kriminalitätsbereichen aktiv sind, systemisch und gewinnorientiert zusammenarbeiten und an einem breiten Spektrum krimineller Handlungen auf verschiedenen Märkten beteiligt sind, erfordert eine wirksame Bekämpfung der organisierten Kriminalität, dass Maßnahmen zur Sicherstellung und Einziehung von Vermögenswerten zur Verfügung stehen, um die Erträge aus allen Straftaten zu erfassen, an denen Gruppen organisierter Kriminalität beteiligt sind. Diese Straftaten umfassen die in Artikel 83 Absatz 1 aufgeführten Kriminalitätsbereiche, einschließlich des illegalen Handels mit Waffen, Munition und Sprengstoffen im Sinne des Protokolls gegen die illegale Herstellung von Feuerwaffen, ihren Teilen und Bestandteilen sowie ihrer Munition und den illegalen Handel zur Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, dem die Union beigetreten ist. Zusätzlich zu den in Artikel 83 Absatz 1 aufgeführten Straftaten sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie auch alle Straftaten umfassen, die auf EU-Ebene harmonisiert sind, einschließlich des gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Betrugs, da organisierte kriminelle Gruppen in diesem Bereich zunehmend beteiligt sind. In den Anwendungsbereich der Richtlinie sollte darüber hinaus auch Umweltkriminalität fallen, die ein Kerngeschäft organisierter krimineller Gruppen darstellt und häufig mit Geldwäsche in Verbindung steht oder Abfälle und Rückstände betrifft, die im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Handel von Drogen anfallen. Die Beihilfe zur unerlaubten Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt ist ein Kerngeschäft organisierter krimineller Gruppen und steht in der Regel in Zusammenhang mit dem Menschenhandel.

(9a) Neben den in Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Straftaten und anderen Straftaten, die auf EU-Ebene harmonisiert sind, erzielen kriminelle Gruppen erhebliche Gewinne aus anderen Straftaten wie Produktfälschung und -piraterie, rechtswidriger Handel mit Kulturgütern, organisierter oder bewaffneter Raub, Erpressung und Schutzgelderpressung oder Steuerkriminalität. Andere Straftaten wie Mord oder Entführung dienen nicht nur als zusätzliche Einkommensquelle im Wege von Auftragsmorden oder Lösegeldforderungen, sondern auch als Mittel zur Kontrolle eines illegalen Markts und als Mechanismus zur Einschüchterung von Konkurrenten. Darüber hinaus gibt es Straftaten wie die Fälschung von amtlichen Dokumenten oder den Handel mit gestohlenen Fahrzeugen, mit denen nicht nur ein finanzieller Gewinn erzielt werden kann, sondern die es auch kriminellen Gruppen ermöglicht, andere Straftaten zu begehen.

- (10) **Neben der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates sollten andere Straftaten im Sinne des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen werden, soweit sie im Rahmen einer kriminellen Vereinigung gemäß Artikel 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates begangen werden, und mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren geahndet werden. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, einen Straftatbestand in ihre Rechtsordnung aufzunehmen oder ihn beizubehalten.**

- (11) [Um die wirksame Umsetzung der restriktiven Maßnahmen der Union sicherzustellen, muss der Anwendungsbereich der Richtlinie auf **Straftaten, die Gegenstand der Richtlinie der Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen** der Union ausgeweitet werden.]
- (12) Um Vermögensgegenstände zu erfassen, die umgewandelt und übertragen werden könnten, um ihre Herkunft zu verschleiern, und um eine Harmonisierung und Klarheit der Begriffsbestimmungen in der Union zu gewährleisten, sollte der Begriff „Vermögensgegenstände“, die sichergestellt und eingezogen werden können, weit gefasst werden. Er sollte Rechtstitel oder Urkunden umfassen, die das Eigentum oder die Beteiligung an sichergestellten oder eingezogenen Vermögensgegenständen belegen, einschließlich beispielsweise Finanzinstrumente oder Schriftstücke, die Ansprüche von Gläubigern begründen können und sich in der Regel im Besitz der von den einschlägigen Verfahren betroffenen Person befinden, sowie Treuhandvermögen. Diese Richtlinie lässt die bestehenden nationalen Verfahren zur Aufbewahrung rechtserheblicher Schriftstücke oder Urkunden, die das Recht auf Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen, unberührt, da sie von den zuständigen nationalen Behörden oder öffentlichen Stellen nach Maßgabe des nationalen Rechts angewandt werden. Die Definition sollte alle Formen von Vermögenswerten, einschließlich Krypto-Vermögenswerten, umfassen.

- (13) Um Vermögensgegenstände zu erfassen, die umgewandelt und übertragen werden könnten, um ihre Herkunft zu verschleiern, und um eine Harmonisierung und Klarheit der Begriffsbestimmungen in der Union zu gewährleisten, sollte eine weit gefasste Definition des Begriffs „Erträge aus Straftaten“ vorgesehen werden, die im Einklang mit den Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ die Erträge, die direkt durch eine Straftat erlangt werden und alle indirekten Vorteile, einschließlich der späteren Reinvestition oder Umwandlung direkter Erträge, umfasst. Somit sollten Erträge alle Vermögensgegenstände umfassen, einschließlich derer, die ganz oder teilweise in andere Vermögensgegenstände umgeformt oder umgewandelt wurden, oder derer, die mit aus rechtmäßigen Quellen erworbenen Vermögensgegenständen vermischt wurden, bis zur Höhe des Schätzwerts der Erträge, die vermischt wurden. Sie sollten auch Einkommen oder andere Leistungen umfassen, die aus Erträgen aus Straftaten oder aus Vermögensgegenständen, in die bzw. mit denen diese Erträge aus Straftaten umgeformt, umgewandelt oder vermischt wurden, stammen.

⁸ Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1).

- (14) Zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, **die jedoch nicht nur auf grenzüberschreitende Fälle beschränkt ist**, ist das Aufspüren und die Ermittlung von Vermögensgegenständen in einem frühen Stadium der strafrechtlichen Untersuchungen von entscheidender Bedeutung, um die rasche Ermittlung von Tatwerkzeugen, Erträgen und Vermögensgegenständen zu gewährleisten, die später eingezogen werden könnten, einschließlich Vermögenswerten im Zusammenhang mit kriminellen Handlungen, die sich in anderen Ländern befinden. Um sicherzustellen, dass Finanzermittlungen in allen Mitgliedstaaten ausreichend Priorität eingeräumt wird, um gegen eine Straftat mit grenzüberschreitendem Charakter vorzugehen, müssen die zuständigen Behörden verpflichtet werden, das Aufspüren von Vermögenswerten einzuleiten, sobald ein Verdacht auf eine kriminelle Handlung besteht, die wahrscheinlich einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen erbringt, **außer dies wird im Einzelfall aufgrund der Art der Straftat und anderer relevanter Umstände als nicht angemessen erachtet. Bei der Umsetzung der Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten wählen können, ob sie eine Einzelfallbewertung durch die zuständigen Behörden ermöglichen oder eine Mindestschwelle in Bezug auf den mit der Straftat verbundenen Wert festlegen. Die Mitgliedstaaten werden die Untersuchungen zum Aufspüren von Vermögenswerten gemäß dem nationalen Recht organisieren und festlegen, in welchen Fällen welche zuständige Behörde für die Durchführung dieser Untersuchungen verantwortlich ist. Vermögensabschöpfungsstellen sollten die Untersuchungen zum Aufspüren von Vermögenswerten und grenzüberschreitende Ersuchen um Untersuchungen zum Aufspüren von Vermögenswerten koordinieren und unterstützen können.**

[...]

- (15) **Um grenzüberschreitende Maßnahmen sowie die nationale Unterstützung zu erleichtern, könnten die Mitgliedstaaten in Betracht ziehen, die Vermögensabschöpfungsstellen mit Vertretern – in denselben oder anderen Stellen – der Strafverfolgungs- und Justizbehörden zu besetzen.**
- (16) Aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters der von organisierten kriminellen Gruppen verwendeten Finanzmittel sollten Informationen, die zur Ermittlung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten sowie von anderen Vermögensgegenständen führen können, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Straftätern [...] rasch zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden. Zu diesem Zweck müssen die Vermögensabschöpfungsstellen zum Aufspüren und zur Ermittlung von Vermögensgegenständen, die in der Folge eingezogen werden könnten, ermächtigt sein, es muss sichergestellt werden, dass sie unter eindeutigen Bedingungen Zugang zu den erforderlichen Informationen erhalten, und es müssen Regeln für einen raschen Informationsaustausch zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen festgelegt werden, der spontan oder auf Ersuchen erfolgen kann. In dringenden Fällen, in denen die Gefahr eines Verlusts der Vermögenswerte besteht, sollte der Informationsaustausch so schnell wie möglich und spätestens innerhalb von acht Stunden erfolgen. **Mit der Anforderung an Vermögensabschöpfungsstellen, Tatwerkzeuge, Erträge oder Vermögensgegenstände, deren Sicherstellung oder Einziehung von einem anderen Mitgliedstaat angeordnet wird oder angeordnet werden kann, aufzuspüren und zu ermitteln, soll die Ausarbeitung oder Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen anderer Mitgliedstaaten erleichtert werden; dies umfasst aber keine Verpflichtung zur Anerkennung solcher Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1805.**

- (17) Um wirksame Ermittlungen zum Aufspüren von Vermögenswerten durchführen und grenzüberschreitende Ersuchen rasch beantworten zu können, sollten die Vermögensabschöpfungsstellen Zugang zu den Informationen erhalten, die es ihnen ermöglichen, das Vorhandensein, das Eigentum oder die Kontrolle von Vermögensgegenständen festzustellen, die Gegenstand einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung werden könnten, **sofern diese Informationen für das Aufspüren und die Ermittlung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen erforderlich sind.** Daher sollten die Vermögensabschöpfungsstellen Zugang zu den einschlägigen Daten [...] haben. **Die Mitgliedstaaten sollten im Allgemeinen verpflichtet sein, den Vermögensabschöpfungsstellen einen raschen Zugang zu den einschlägigen Datenkategorien bereitzustellen, entweder durch den direkten und umgehenden Zugang zu Registern oder Datenbanken oder auf anderem Wege, wie zum Beispiel durch Anfragen bei den Einrichtungen, die über die Informationen verfügen. Der Zugriff und die Abfrage werden unter anderem auch dann als direkt und umgehend erachtet, wenn die nationalen Behörden, die ein Register betreiben, die Informationen über einen automatisierten Mechanismus zügig den zuständigen Behörden übermitteln, sofern kein zwischengeschaltetes Institut in die angeforderten Daten oder die zu übermittelnden Informationen eingreifen kann. In Bezug auf bestimmte Kategorien von typischerweise sensiblen Informationen – Fiskaldaten, Daten in Bezug auf die nationale Sozialversicherung sowie Strafverfolgungsinformationen – sollten die Mitgliedstaaten den Vermögensabschöpfungsstellen raschen Zugang zu den Informationen gewähren, und zwar im Einklang mit nationalem Recht und sofern dies für das Aufspüren und die Ermittlung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen erforderlich ist. Sie sollten in der Lage sein, einen solchen Zugang auf der Grundlage begründeter Ersuchen zu gewähren, wobei sie diese unter bestimmten Umständen auch ablehnen können sollten. Somit können die Mitgliedstaaten der Verhältnismäßigkeit, der Art von Daten und anderen relevanten Umständen Rechnung tragen. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass in dieser Richtlinie Mindestvorschriften festgelegt werden und den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene die Möglichkeit eingeräumt wird, den Vermögensabschöpfungsstellen Zugang zu mehr Informationen, beispielsweise Beschäftigungsdaten oder Bankdaten wie Daten über Kontostände und Transaktionen, zu gewähren.**

Der Zugang zu Informationen sollte besonderen Garantien unterliegen, die einen Missbrauch der Zugangsrechte verhindern, **einschließlich der Anforderungen in Bezug auf die Protokollierung gemäß Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹**. Der direkte und umgehende Zugang zu diesen Informationen hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, den Zugang von Verfahrensgarantien gemäß nationalem Recht abhängig zu machen und dabei gebührend zu berücksichtigen, dass die Vermögensabschöpfungsstellen in der Lage sein müssen, grenzüberschreitende Anfragen rasch zu beantworten. Die Umsetzung der Verfahrensgarantien für den Zugang zu Datenbanken sollte die Fähigkeit der Vermögensabschöpfungsstellen, Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten zu beantworten, nicht beeinträchtigen, insbesondere nicht im Falle dringender Ersuchen. Der Zugang zu den einschlägigen Datenbanken und Registern gemäß dieser Richtlinie sollte den Zugang zu Bankkontoinformationen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ und zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ ergänzen. **Diese Richtlinie sollte auch als Lex specialis im Zusammenhang mit der [Richtlinie über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgung, Übereinkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit...] verstanden werden.**

⁹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

¹⁰ Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122).

¹¹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

- (18) Um die Sicherheit der zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen ausgetauschten Informationen zu gewährleisten, sollten alle Vermögensabschöpfungsstellen **über einen direkten Zugang zur Netzanwendung für den sicheren Datenaustausch (SIENA) verfügen**, die von Europol gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² verwaltet wird. **Das SIENA-System oder gegebenenfalls andere sichere Kanäle sollten** für die gesamte Kommunikation zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen im Rahmen dieser Richtlinie **genutzt werden. Es könnte angezeigt sein, einen anderen sicheren Kanal zu nutzen, beispielsweise wenn aufgrund der Dringlichkeit des Ersuchens vorübergehend ein anderer Kommunikationskanal genutzt werden muss oder wenn der Informationsaustausch die Beteiligung von Drittländern oder internationalen Organisationen erfordert oder es objektive Gründe für die Annahme gibt, dass eine solche Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein wird. Der Verweis auf das SIENA-System sollte auch als Verweis auf seinen Nachfolger verstanden werden, falls das SIENA-System zu einem späteren Zeitpunkt ersetzt wird. [...]**
- (19) Sicherstellung und Einziehung im Rahmen dieser Richtlinie sind autonome Begriffe, die die Mitgliedstaaten nicht daran hindern sollten, diese Richtlinie unter Verwendung von Instrumenten, die nach Maßgabe des nationalen Rechts als Sanktionen betrachtet würden, oder anderen Arten von Maßnahmen umzusetzen.

¹² Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

- (20) Die Einziehung führt zur endgültigen Entziehung von Vermögensgegenständen. Die Sicherung des Vermögensgegenstands kann jedoch eine Voraussetzung für die Einziehung und für die wirksame Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung von entscheidender Bedeutung sein. Vermögensgegenstände werden durch Sicherstellung gesichert. Um den Verlust von Vermögensgegenständen zu verhindern, [...] sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten befugt sein, Sofortmaßnahmen zur Sicherung solcher Vermögensgegenstände zu ergreifen, **bis eine Sicherstellungsentscheidung erlassen wird. Dies ist beispielsweise im Kontext der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bedeutung.**
- (20a) Eine Sofortmaßnahme ist eine vorübergehende dringende Sicherstellungsmaßnahme, deren Form in dieser Richtlinie nicht definiert wird. Im Einklang mit nationalem Recht kann eine Entscheidung eine Sofortmaßnahme darstellen. Das nationale Recht kann vorsehen, dass die Sofortmaßnahme im Anschluss an die Bestätigung oder Genehmigung durch eine zuständige Behörde zu einer Sicherstellungsentscheidung wird oder als solche gilt. Nach nationalem Recht kann die vorübergehende Gültigkeit der Sofortmaßnahme begrenzt sein. In solchen Fällen – wenn bei Ablauf der Gültigkeit weder die Sicherstellungsentscheidung erlassen noch die Sofortmaßnahme durch die zuständige Behörde bestätigt oder genehmigt wurde, woraufhin sie zu einer Sicherstellungsentscheidung wird oder als solche gilt – wirkt die Sofortmaßnahme nicht mehr und die vorübergehend sichergestellten Vermögensgegenstände sollten zurückgegeben werden.
- (20b) Gemäß dieser Richtlinie obliegt es den Mitgliedstaaten, festzulegen, welcher zuständigen Behörde die Befugnis zum Erlass von Sofortmaßnahmen übertragen wird. Die Mitgliedstaaten können Vermögensabschöpfungsstellen dazu berechtigen, erforderlichenfalls Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Vermögensgegenstände, die sie im Rahmen ihrer Aufgaben aufgespürt und ermittelt haben, zu erhalten. Dies ist beispielsweise im Kontext der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bedeutung.

- (21) Angesichts des von einer Sicherstellungsentscheidung bewirkten **Eingriffs in das Eigentumsrecht** sollten solche einstweiligen Maßnahmen nicht länger aufrechterhalten werden dürfen als nötig ist, um die Verfügbarkeit des Vermögensgegenstands im Hinblick auf seine etwaige spätere Einziehung zu gewährleisten. Um zu gewährleisten, dass der Zweck der Sicherstellung, nämlich den Verlust des Vermögensgegenstands zu verhindern, nach wie vor gegeben ist, kann eine Überprüfung durch ein einzelstaatliches Gericht erforderlich sein.
- (22) Sicherstellungsmaßnahmen sollten die Möglichkeit unberührt lassen, einen bestimmten Vermögensgegenstand für die Dauer des Verfahrens als Beweismittel zu betrachten, vorausgesetzt, dass er letztlich zur tatsächlichen Vollstreckung der Einziehungsentscheidung zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen von Strafverfahren kann die Sicherstellung von Vermögensgegenständen auch im Hinblick auf ihre etwaige spätere Rückgabe bzw. zu dem Zweck erfolgen, den Ersatz der durch eine Straftat verursachten Schaden zu gewährleisten.
- (22a) **Bestehen die sicherzustellenden Vermögensgegenstände aus Einrichtungen wie Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit fortgeführt werden sollte, so kann die Sicherstellungsentscheidung Maßnahmen vorsehen, mit denen einerseits vorübergehend die Ausübung der Rechte der betreffenden Personen in Bezug auf die in ihrer Kontrolle oder in ihrem Besitz befindlichen Vermögensgegenständen eingeschränkt wird und andererseits die Fortführung der Geschäftstätigkeit ermöglicht wird.**

- (23) Zusätzlich zu den Einziehungsmaßnahmen, die es den Behörden ermöglichen, Straftätern nach einer rechtskräftigen Verurteilung die [...] Erträge oder Tatwerkzeuge zu entziehen, muss in Fällen, in denen es unmöglich ist, diese Erträge und Tatwerkzeuge ausfindig zu machen, die Einziehung von Vermögensgegenständen, die solchen Erträgen oder Tatwerkzeugen gleichwertig sind, ermöglicht werden, um Vermögensgegenstände **einzuziehen**, die den gleichen Wert wie die Erträge und Tatwerkzeuge aus einer Straftat aufweisen. Die Mitgliedstaaten können die Einziehung des Wertersatzes gegebenenfalls nach Maßgabe des nationalen Rechts als eine Maßnahme definieren, die der direkten Einziehung **von Erträgen und Tatwerkzeugen** untergeordnet ist oder eine Alternative dazu darstellt.
- (23a) **Bei der Umsetzung dieser Richtlinie in Bezug auf die Einziehung von Vermögensgegenständen, deren Wert den Tatwerkzeugen entspricht, könnten die entsprechenden Bestimmungen Anwendung finden, wenn in Anbetracht der Besonderheiten des jeweiligen Falles eine derartige Maßnahme, insbesondere unter Berücksichtigung des Werts der betreffenden Tatwerkzeuge, angemessen ist. Die Mitgliedstaaten können ferner berücksichtigen, ob und inwieweit die verurteilte Person dafür verantwortlich ist, dass die Einziehung der Tatwerkzeuge nicht möglich ist.**

- (24) Es ist eine übliche und verbreitete Praxis, dass die verdächtige oder beschuldigte Person Vermögensgegenstände oder Erträge an einen eingeweihten Dritten überträgt, um zu vermeiden, dass diese Gegenstände eingezogen werden. Der Erwerb durch Dritte betrifft Situationen, in denen beispielsweise Vermögensgegenstände direkt oder indirekt – etwa über einen Mittelsmann – durch einen Dritten von einer verdächtigten oder beschuldigten Person erworben wurden, einschließlich der Fälle, in denen die Straftat im Namen oder zugunsten dieses Dritten begangen wurde, und wenn die beschuldigte Person keine Vermögensgegenstände besitzt, die eingezogen werden können. Diese Einziehung sollte **mindestens** in den Fällen möglich sein, in denen festgestellt wurde, dass dem Dritten aufgrund konkreter Tatsachen oder Umstände – darunter auch die unentgeltliche Übertragung oder die Übertragung für einen wesentlich unter dem Marktwert liegenden Geldbetrag – bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, dass der Zweck der Übertragung oder des Erwerbs in der Vermeidung der Einziehung bestand. Die Vorschriften über die Dritteinziehung sollten für natürliche und juristische Personen gelten, wobei das Anhörungsrecht Dritter, einschließlich des Rechts, Eigentumsrechte an den betreffenden Vermögensgegenständen geltend zu machen, unberührt bleiben sollte. Die Rechte gutgläubiger Dritter sollten keinesfalls beeinträchtigt werden.

- (25) Das Betätigungsfeld krimineller Organisationen ist sehr vielfältig. Bei der wirkungsvollen Bekämpfung der organisierten Kriminalität kann es Situationen geben, in denen es angemessen ist, dass nach einer strafrechtlichen Verurteilung wegen einer Straftat, die einen wirtschaftlichen Nutzen erbringen kann, nicht nur die mit einer bestimmten Straftat in Verbindung stehenden Vermögensgegenstände, einschließlich der Erträge aus Straftaten oder ihrer Tatwerkzeuge, eingezogen werden, sondern auch weitere Vermögensgegenstände, die das Gericht als Erträge aus anderen Straftaten ansieht. **Eine solche erweiterte Einziehung sollte möglich sein, wenn nach Überzeugung des Gerichts die betreffenden Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen, wobei eine Verurteilung wegen einer solchen Straftat keine Voraussetzung ist. Das betreffende strafbare Verhalten kann jede Art von Straftat umfassen. Einzelne Straftaten müssen nicht bewiesen worden sein, ein Gericht muss jedoch davon überzeugt sein, dass der betreffende Vermögensgegenstand aus einer solchen Handlung stammt. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass es beispielsweise ausreichen könnte, dass das Gericht nach einer Wahrscheinlichkeitsabwägung befindet oder vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass es wesentlich wahrscheinlicher ist, dass die betreffenden Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen, als durch andere Tätigkeiten erworben wurden. In diesem Zusammenhang hat das Gericht die konkreten Umstände des Falls zu berücksichtigen, einschließlich der Tatsachen und verfügbaren Beweismittel, aufgrund deren eine Entscheidung über eine erweiterte Einziehung ergehen könnte. Die Tatsache, dass die Vermögensgegenstände einer Person in einem Missverhältnis zu ihrem rechtmäßigen Einkommen stehen, könnte eine der Tatsachen sein, die das Gericht zu der Schlussfolgerung gelangen lassen, dass die Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen. Die Mitgliedstaaten könnten ferner festlegen, dass ein bestimmter Zeitraum vorliegen muss, für den davon ausgegangen werden kann, dass die Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen.**

- (26) Eine Einziehung sollte auch dann möglich sein, wenn [...] eine rechtskräftige Verurteilung [...] wegen Krankheit, Flucht oder Tod der verdächtigen oder beschuldigten Person nicht möglich ist [...]. Dasselbe sollte möglich sein, wenn die nach nationalem Recht **für die einschlägigen Straftaten vorgesehenen Verjährungsfristen** abgelaufen sind, **nachdem die Strafverfahren eingeleitet worden sind** [...]. Die Einziehung sollte in solchen Fällen nur zulässig sein, **wenn die Strafverfahren ohne die genannten Bedingungen zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt hätten**. Das Recht eines Beklagten, über das Verfahren unterrichtet zu werden und sich anwaltlich vertreten zu lassen, sollte nicht berührt werden. **Sofern die Mitgliedstaaten Verfahren in Abwesenheit für Fälle der Erkrankung oder Flucht vorsehen, sollte dies für die Verpflichtung, die Einziehung gemäß Satz 1 zu ermöglichen, ausreichend sein. Bei Flucht der verdächtigen oder beschuldigten Person sollten die Mitgliedstaaten alle angemessenen Maßnahmen ergreifen; sie können zudem verlangen, dass die betreffende Person zu dem Einziehungsverfahren geladen oder darüber unterrichtet wird. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die Einziehung auch dann zu ermöglichen, wenn eine rechtskräftige Verurteilung nicht möglich ist, weil die verdächtige oder beschuldigte Person aufgrund von nach nationalem Recht vor der rechtskräftigen Verurteilung gewährten Immunität oder Amnestie nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.**

- (27) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff „Krankheit“ die über einen längeren Zeitraum bestehende Unfähigkeit der verdächtigen oder beschuldigten Person, am Strafverfahren teilzunehmen, sodass das Verfahren nicht fortgesetzt werden kann. **Dies betrifft nicht Fälle, in denen eine Krankheit nur zur vorübergehenden Aussetzung des Strafverfahrens führt, das nach einer solchen Aussetzung fortgesetzt werden kann.**

(28) Aufgrund des undurchsichtigen Charakters der organisierten Kriminalität ist es nicht immer möglich, einen aus **einer Straftat** stammenden Vermögensgegenstand mit einer bestimmten Straftat in Verbindung zu bringen und einzuziehen. In solchen Fällen **sollte es möglich sein, den Vermögensgegenstand einzuziehen, wenn er im Zusammenhang mit Untersuchungen in Bezug auf eine Straftat ermittelt wurde** [...] und das Gericht davon überzeugt ist, dass der [...] Vermögensgegenstand aus einer Straftat [...] stammt, **die zumindest unmittelbar oder mittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen führen kann und im Rahmen einer kriminellen Vereinigung verübt wurde. Die Mitgliedstaaten sollten die Einziehung von solchem Vermögen unklarer Herkunft ermöglichen, wenn die Ermittlungen, in deren Rahmen der Vermögensgegenstand ermittelt wurde, eine Straftat betreffen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt und mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet wird.** Diese Bedingungen sollten sicherstellen, dass die Einziehung von Vermögensgegenständen, die nicht mit einer bestimmten Straftat in Verbindung stehen, für die der Eigentümer verurteilt wurde, auf **Vermögensgegenstände**, die aus schweren Straftaten stammen, [...] beschränkt wird [...]. **Die Mitgliedstaaten sollten die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft einschränken können, indem sie vorsehen, dass eine solche Einziehung nur dann angewendet werden kann, wenn andere Formen der Einziehung nicht möglich sind und/oder die einzuziehenden Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Untersuchungen in Bezug auf eine Straftat, die im Rahmen einer kriminellen Vereinigung verübt wurde, sichergestellt wurden. Die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft sollte die Rechte gutgläubiger Dritter unberührt lassen.**

(28-a) Obgleich es keine Voraussetzung sein sollte, dass das nationale Gericht davon überzeugt ist, dass eine **bestimmte** Straftat begangen wurde, **müssen ausreichende Tatsachen und Umstände vorliegen, damit** das Gericht davon überzeugt ist, dass die fraglichen Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen. **Die betreffende strafbare Handlung kann jede Art von Straftat umfassen. Einzelne Straftaten müssen nicht bewiesen worden sein, ein Gericht muss jedoch davon überzeugt sein, dass der betreffende Vermögensgegenstand aus einer solchen strafbaren Handlung stammt. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass es beispielsweise ausreichen könnte, dass das Gericht nach einer Wahrscheinlichkeitsabwägung befindet oder vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass es wesentlich wahrscheinlicher ist, dass die betreffenden Vermögensgegenstände aus solchen Straftaten stammen, als dass sie durch andere Tätigkeiten erworben wurden.** Bei der Feststellung, ob die betreffenden Vermögensgegenstände aus einer Straftat stammen oder nicht, sollten die nationalen Gerichte alle maßgeblichen Umstände des Falles berücksichtigen, einschließlich der **verfügbaren Beweise und spezifischen Tatsachen, wie der Tatsache, dass der Wert der Vermögensgegenstände in einem erheblichen Missverhältnis zu den rechtmäßigen Einkünften der Person stehen. Da die Herkunft eines rechtmäßig erworbenen Vermögensgegenstandes üblicherweise nachvollzogen werden kann, könnte die Tatsache, dass keine plausible legale Herkunft für einen Vermögensgegenstand festgestellt werden kann, ein weiterer zu berücksichtigender Umstand sein. Die Verbindungen der betroffenen Person zu Personen, die mit kriminellen Vereinigungen in Verbindung stehen, könnte auch von Bedeutung sein. Die Bewertung sollte im einzelnen Fall abhängig von den jeweiligen Umständen erfolgen. Die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft sollte nicht durchgeführt werden, wenn die Anwendung der in der Richtlinie enthaltenen Vorschriften im Einzelfall unangemessen oder unverhältnismäßig wäre. Die Mitgliedstaaten könnten ferner festlegen, dass ein bestimmter Zeitraum vorliegen muss, für den davon ausgegangen werden kann, dass die Vermögensgegenstände aus solchen Straftaten stammen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die entsprechenden Verfahrensrechte der betroffenen Person gewahrt werden. [...]**

(28-b) Die Beweisanforderung in Bezug auf die Herkunft der Vermögensgegenstände, die in dieser Richtlinie in der Bestimmung zur erweiterten Einziehung festgelegt ist, entspricht grundsätzlich der in der Bestimmung zur Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft festgelegten Beweisanforderung. Gemäß den beiden Bestimmungen muss das Gericht davon überzeugt sein, dass die Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen, wobei eine Verurteilung wegen einer solchen Straftat keine Voraussetzung ist. Während die Bestimmung zur erweiterten Einziehung nur Anwendung findet, wenn eine Person für eine Straftat verurteilt wird und somit über ihre Vermögensgegenstände verfügt werden kann, sofern das Gericht davon überzeugt ist, dass die Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen, findet die Bestimmung zur Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft unabhängig vom Ergebnis der Ermittlungen in Bezug auf die Straftat, die zur Einziehung geführt hat, Anwendung. Die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft sollte möglich sein, wenn die Strafverfahren – unabhängig von den Gründen dafür – ausgesetzt werden oder wenn die Strafverfahren mit einem Urteil enden. Im Falle einer Verurteilung wären grundsätzlich sowohl die erweiterte Einziehung als auch die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft möglich. Die Richtlinie sieht nicht vor, welche Form der Einziehung Vorrang haben sollte; die Mitgliedstaaten können dies allerdings festlegen. Wird eine Straftat strafrechtlich verfolgt, sollte über die Einziehungsentscheidung nicht unbedingt in Verbindung mit der Straftat verhandelt werden müssen; die Mitgliedstaaten könnten auch die Möglichkeit vorsehen, dass über die Einziehungsentscheidung getrennt von den Straftatbeständen verhandelt wird.

(28b) Bei der Feststellung, ob eine Straftat oder eine strafbare Handlung zu einem wirtschaftlichen Gewinn führen kann, können die Mitgliedstaaten alle relevanten Umstände, einschließlich der Vorgehensweise der Straftäter, berücksichtigen, beispielsweise, ob eine Voraussetzung für das Vorliegen einer Straftat darin besteht, dass sie im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität oder in der Absicht, regelmäßige Gewinne aus Straftaten zu ziehen, begangen wurde.

- (28c) Sicherzustellende und einzuziehende Vermögensgegenstände sollten auch nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat oder im Anschluss an Einziehungsverfahren ohne vorherige Verurteilung aufgespürt und ermittelt werden können. Dies hält die Mitgliedstaaten nicht davon ab, nach rechtskräftigen Verurteilungen oder rechtskräftigen Entscheidungen in Einziehungsverfahren ohne vorherige Verurteilung angemessene Fristen festzulegen, nach deren Ablauf das Aufspüren und die Ermittlung nicht länger möglich wären.**
- (28d) Die Mitgliedstaaten sollten dazu ermutigt werden, zu verhindern, dass die Vermögensgegenstände im Rahmen der Veräußerung gemäß einer verbindlichen Einziehungsentscheidung von Personen erworben werden können, die in Strafverfahren verurteilt werden, in deren Rahmen die Vermögensgegenstände sichergestellt wurden.**

(29) Um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände, die Gegenstand einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung sind oder werden könnten, ihren wirtschaftlichen Wert behalten, sollten die Mitgliedstaaten wirksame Verwaltungsmaßnahmen ergreifen. **Solche Maßnahmen sollten für sichergestellte Vermögensgegenstände und eingezogene Vermögensgegenstände bis zu ihrer Veräußerung gemäß einer endgültigen Einziehungsentscheidung gelten. Sie sollten nur bis zur Veräußerung der Vermögensgegenstände gemäß der endgültigen Einziehungsentscheidung gelten, wobei die Mitgliedstaaten Vorschriften für anwendbare Mechanismen vorsehen können, nach denen die Vermögensgegenstände – oder ihr Wert –, die an einen Staat oder anderes öffentliches Budget fallen, zur Entschädigung der Opfer, für öffentliche Interessen oder soziale Zwecke oder andere Zwecke gemäß nationalem Recht verwendet werden können. Mit dieser Richtlinie werden nicht die Mechanismen im Anschluss an die Veräußerung von Vermögensgegenständen gemäß einer endgültigen Einziehungsentscheidung harmonisiert.**

(29a) Falls aufgrund der Art des Vermögensgegenstandes gerechtfertigt – einschließlich seines Werts oder der durch die Art verursachte Notwendigkeit besonderer Verwaltungsbedingungen –, sollten solche Maßnahmen eine Bewertung der Wege zur Minimierung der Verwaltungskosten und zum Erhalt des Werts des Vermögensgegenstandes umfassen, die im Rahmen der Ausarbeitung der Sicherstellungsentscheidung oder spätestens unverzüglich nach der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung vorgenommen wird. Die Bewertung soll den zuständigen Behörden die maßgeblichen Faktoren aufzeigen, die vor, während und nach dem Erlass oder der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung berücksichtigt werden sollten. Die Mitgliedstaaten können Leitlinien zur Durchführung der Bewertung herausgeben, in denen die Umstände in Bezug auf die sicherzustellenden Vermögensgegenstände berücksichtigt werden und mit denen sichergestellt wird, dass die Bewertung der zügigen Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung nicht im Wege steht.

- (30) In Fällen, in denen davon ausgegangen werden kann, dass es sich bei den sichergestellten Vermögensgegenständen um verderbliche Gegenstände handelt, die schnell an Wert verlieren oder deren Instandhaltungskosten in keinem Verhältnis zu ihrem voraussichtlichen Wert zum Zeitpunkt der Einziehung stehen, oder die zu schwer zu verwalten oder leicht zu ersetzen sind, sollten die Mitgliedstaaten die Veräußerung dieser Gegenstände vor dem Erlass einer endgültigen Einziehungsentscheidung zulassen. **Im Einklang mit nationalem Recht kann die Entscheidung über den Verkauf eines bestimmten Vermögensgegenstandes einer vorherigen Genehmigung durch eine zuständige nationale Behörde unterliegen.** Bevor eine solche Entscheidung getroffen wird, sollte die betroffene Person – außer in dringenden Fällen – das Recht haben, davon unterrichtet zu werden. **Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit vorsehen, dass gegen eine Entscheidung über eine vorzeitige Verwertung ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann. Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit vorsehen, dass ein solcher Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat, beispielsweise wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person erforderlich ist, insbesondere wenn ein Risiko für einen nicht wieder gutzumachenden Schaden besteht. Die Mitgliedstaaten können dies beispielsweise dadurch ermöglichen, indem sie die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gesetzlich festlegen oder dem zuständigen Gericht ermöglichen, die Entscheidung bis zum Urteil im Zusammenhang mit dem Rechtsbehelf auszusetzen.** Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit in Betracht ziehen, dem Eigentümer oder wirtschaftlichen Eigentümer die Kosten für die Verwaltung sichergestellter Vermögensgegenstände in Rechnung zu stellen, beispielsweise als Alternative zur Anordnung einer vorzeitigen Verwertung und im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung. [...]

- (31) Die Mitgliedstaaten sollten **eine oder mehrere zuständige Behörden einrichten oder benennen, die als Vermögensverwaltungsstellen dienen**, um spezialisierte Behörden zu schaffen, die mit der Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände betraut sind, um die vor der Einziehung sichergestellten Vermögensgegenstände wirksam zu verwalten und ihren Wert zu erhalten, bis eine endgültige Entscheidung über die Einziehung ergeht **und die Vermögensgegenstände gemäß einer solchen Entscheidung veräußert werden**. Unbeschadet der internen Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten sollten die Vermögensverwaltungsstellen entweder die einzige Behörde sein, die für die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände zuständig ist, oder sie sollten die dezentralen Akteure entsprechend den nationalen Verwaltungsstrukturen unterstützen und die zuständigen Behörden bei der **Planung** [...] unterstützen. **Diese Richtlinie schreibt weder den rechtlichen noch institutionellen Charakter der Vermögensverwaltungsstellen vor und lässt das institutionelle System in den Mitgliedstaaten unberührt, in denen Vermögensverwaltungsstellen auch die Aufgaben einer Vermögensabschöpfungsstelle wahrnehmen können oder bestimmte Aufgaben der Vermögensverwaltungsstellen ausgelagert werden.**
- (32) Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) und in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden „EMRK“) in der Auslegung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verankerten Grundsätze. Diese Richtlinie sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden.

- (33) Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen wirken sich nicht nur erheblich auf die Rechte verdächtiger oder beschuldigter Personen aus, sondern auch auf die Rechte strafrechtlich nicht verfolgter Dritter **oder anderer Personen**. In dieser Richtlinie sollten daher besondere Garantien und Rechtsbehelfe vorgesehen werden, um den Schutz ihrer Grundrechte bei der Umsetzung dieser Richtlinie im Einklang mit dem Recht auf ein faires Verfahren, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und der Unschuldsvermutung gemäß den Artikeln 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu gewährleisten.
- (34) Die betroffene **Person** sollte unverzüglich über die Entscheidungen über die Sicherstellung, Einziehung und vorzeitige Verwertung unterrichtet werden. **Die Mitgliedstaaten sollten dennoch vorsehen, dass die zuständigen Behörden das Recht haben, die betroffene Person aufgrund der Erfordernisse der Untersuchungen erst später von Sicherstellungsentscheidungen zu unterrichten.** Mit der Unterrichtung über die Entscheidungen soll unter anderem die Anfechtung dieser Entscheidung [...] ermöglicht werden. Daher sollten in solchen Unterrichtungen in der Regel der Grund oder die Gründe für die betreffende Entscheidung angegeben werden. **Ist die betroffene Person oder der Aufenthalt der betroffenen Person nicht bekannt oder würde die Unterrichtung jeder der betroffenen Personen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen, so kann die Unterrichtung über eine öffentliche Mitteilung erfolgen.**

- (34a) Die betroffene **Person** sollte die Möglichkeit haben, die Entscheidungen über die Sicherstellung, Einziehung und vorzeitige Verwertung wirksam anzufechten. Im Falle von Einziehungsentscheidungen, bei denen alle Merkmale einer Straftat vorliegen, eine strafrechtliche Verurteilung aber nicht möglich ist, sollte der Beschuldigte die Möglichkeit haben, – **soweit möglich** – vor Erlass der Entscheidung angehört zu werden. [...] **Im Falle von Einziehungsentscheidungen gemäß den Bestimmungen zur erweiterten Einziehung und zur Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft sollten die Umstände, die von der betroffenen Person im Rahmen einer Anfechtung der Einziehungsentscheidung vor einem Gericht angefochten werden können, auch konkrete Tatsachen und verfügbare Beweismittel umfassen, denen zufolge die betreffenden Vermögensgegenstände als aus Straftaten stammende Vermögensgegenstände gelten.**
- (35) Um die Verhältnismäßigkeit von Einziehungsmaßnahmen zu gewährleisten, **können** die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie **die Möglichkeit** vorsehen, dass die Einziehung von Vermögensgegenständen nicht angeordnet **oder vollstreckt** wird, wenn dies in Bezug auf die betreffende Straftat oder **den Tatvorwurf** unverhältnismäßig wäre. **Diese Möglichkeit sollte es den zuständigen Behörden erlauben, beispielsweise zu bewerten, wie verhältnismäßig die Einziehung von Tatwerkzeugen ist.** Darüber hinaus **können** die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass unter außergewöhnlichen Umständen die Einziehung nicht angeordnet **oder vollstreckt** wird, wenn sie nach nationalem Recht eine unbillige Härte für die betroffene Person darstellen würde, wobei die Umstände des jeweiligen Einzelfalls ausschlaggebend sein sollten. Solche außergewöhnlichen Umstände sollten auf Fälle beschränkt sein, in denen sie die betroffene Person in eine Situation bringen würden, in der es für sie sehr schwierig wäre, zu überleben, und die Umstände des jeweiligen Einzelfalls sollten entscheidend sein.
- (35a) **Die Mitgliedstaaten sind zwar verpflichtet, sicherzustellen, dass Personen, deren Vermögensgegenstände von den in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen betroffen sind, während des gesamten Sicherstellungs- und Einziehungsverfahrens das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand haben, die Richtlinie berührt jedoch nicht die geltenden Vorschriften zur unentgeltlichen Verfahrenshilfe.**

- (36) Die Umsetzung dieser Richtlinie sollte die Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹³, die Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴, die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵, die Richtlinie (EU) 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶, **die Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷**, die Richtlinie 2016/343/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ und die Richtlinie (EU) 2016/800/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ sowie die Richtlinie 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ unberührt lassen.

¹³ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

¹⁴ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

¹⁵ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

¹⁶ Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

¹⁷ **Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1).**

¹⁸ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

¹⁹ Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

²⁰ Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

- (37) Es ist besonders wichtig, dass der Schutz personenbezogener Daten gemäß dem Unionsrecht im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung im Rahmen dieser Richtlinie gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sollten die Vorschriften der vorliegenden Richtlinie an die Richtlinie (EU) 2016/680 angeglichen werden. Insbesondere sollte festgelegt werden, dass alle von den Vermögensabschöpfungsstellen ausgetauschten personenbezogenen Daten auf die in Anhang II Abschnitt B Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Datenkategorien beschränkt bleiben müssen. Die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen nationalen Behörden, insbesondere die Vermögensabschöpfungsstellen, für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie.
- (38) Es ist besonders wichtig, dass der Schutz personenbezogener Daten gemäß dem Unionsrecht im Zusammenhang mit dem gesamten Informationsaustausch im Rahmen dieser Richtlinie gewährleistet ist. Soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhinderung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung geht, gelten daher für Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie die Datenschutzvorschriften der Richtlinie (EU) 2016/680. Gegebenenfalls, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Vermögensverwaltungsstellen zum Zwecke der Verwaltung von Vermögensgegenständen, gelten die Datenschutzvorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates.

(39) Ein wirksames Einziehungssystem erfordert konzertierte Anstrengungen vieler verschiedener Behörden, von Strafverfolgungsbehörden – einschließlich Zollbehörden –, Steuerbehörden und Behörden zur Beitreibung von Steuern, soweit sie für die Vermögensabschöpfung zuständig sind, Vermögensabschöpfungsstellen, Justizbehörden und Vermögensverwaltungsbehörden, einschließlich Vermögensverwaltungsstellen. Um ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Behörden zu gewährleisten, ist es erforderlich, einen strategischeren Ansatz für die Vermögensabschöpfung festzulegen und eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu fördern sowie einen klaren Überblick über die Ergebnisse der Vermögensabschöpfung zu erhalten. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten, eine nationale Strategie zur Vermögensabschöpfung verabschieden und regelmäßig überprüfen, die als Richtschnur für Maßnahmen im Zusammenhang mit Finanzermittlungen, der Sicherstellung und Einziehung, der Verwaltung sowie der endgültigen Veräußerung der betreffenden Tatwerkzeuge, Erträge oder Vermögensgegenstände dient. **Die Mitgliedstaaten können über das geeignete Format einer solchen Strategie entscheiden, bei der ihren Verfassungstraditionen in Bezug auf die Gewaltenteilung und die Aufteilung der Zuständigkeiten Rechnung getragen werden kann und die entweder sektorbezogen oder Teil eines umfassenderen Strategiedokuments sein kann. Unbeschadet der Frage, ob die Mitgliedstaaten die Annahme einer oder mehrerer Strategien vorsehen, sollte diese inhaltlich das Hoheitsgebiet des gesamten Mitgliedstaats abdecken.** Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen, damit sie ihre Aufgaben wirksam erfüllen können. Als zuständige Behörden sollten die Behörden verstanden werden, die mit der Durchführung der Aufgaben gemäß dieser Richtlinie und gemäß den nationalen Regelungen betraut sind.

- (40) Zur Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz des Rahmens für die Abschöpfung, Verwaltung und Einziehung von Vermögenswerten **muss ein Mindestsatz an angemessenen** statistischen Daten über die Sicherstellung, Verwaltung und Einziehung von Vermögenswerten erhoben und veröffentlicht werden. **Die Mitgliedstaaten sollten sich bemühen, Daten für bestimmte Statistiken auf zentraler Ebene zu erheben, um sie der Kommission zu übermitteln. Dies bedeutet, dass sie zumutbare Anstrengungen unternehmen sollten, um die betreffenden Daten zu erheben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, das Ziel der Datenerhebung zu verwirklichen, wenn dies für den betreffenden Mitgliedstaat mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand oder hohen Kosten verbunden ist.**
- (41) [...]
- (42) [...] ²¹ [...]

²¹ [...]

(43) **Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Vermögensabschöpfungs- und Vermögensverwaltungsstellen sowie andere zuständige Behörden, die Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen, über die notwendigen Instrumente verfügen, um die wirksame Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände zu gewährleisten. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten ein oder mehrere Register für gemäß dieser Richtlinie sichergestellte und eingefrorene Vermögensgegenstände einrichten.**

[...]

- (44) Organisierte kriminelle Gruppen sind grenzübergreifend tätig und erwerben zunehmend Vermögensgegenstände in anderen Mitgliedstaaten als jenen, in denen sie ansässig sind, sowie in Drittstaaten. Angesichts der grenzüberschreitenden Dimension der organisierten Kriminalität ist die internationale Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung, um die Erträge abzuschöpfen und die finanziellen Vermögenswerte einzuziehen, die den Straftätern ihre Tätigkeit ermöglichen. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass sowohl die Vermögensabschöpfungs- als auch die Vermögensverwaltungsstellen **bestmöglich** mit den entsprechenden Stellen in Drittstaaten zusammenarbeiten, um Tatwerkzeuge und Erträge oder Vermögensgegenstände, die Gegenstand einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung im Rahmen eines Strafverfahrens werden können oder sind, aufzuspüren, zu ermitteln und zu verwalten. **Die Mitgliedstaaten sollten bestehende Rahmen für die Zusammenarbeit nutzen und werden ermutigt, sind aber nicht verpflichtet, bestehende bilaterale Abkommen auszuarbeiten oder anzupassen oder bestehenden multilateralen Übereinkünften beizutreten oder neue bilaterale Abkommen zu schließen, wenn noch keine anderen Vereinbarungen bestehen. Für die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen gelten die in der Richtlinie (EU) 2016/680 festgelegten Datenschutzvorschriften. [...]**

- (45) Die Vermögensabschöpfungsstellen sollten auch eng mit den Organen und Stellen der Union, einschließlich Europol, Eurojust und der Europäischen Staatsanwaltschaft, gemäß ihren jeweiligen Mandaten zusammenarbeiten, soweit dies für das Aufspüren und die Ermittlung von Vermögensgegenständen im Rahmen der von Europol und Eurojust unterstützten grenzüberschreitenden Untersuchungen oder der von der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Untersuchungen erforderlich ist. **Die an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSa teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass ihre Vermögensabschöpfungsstellen den Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates nachkommen, einschließlich der Mitteilungspflicht nach Artikel 24, und den Anweisungen der EUSa folgen und die ihnen aufgetragenen Ermittlungsmaßnahmen im Einklang mit Artikel 28 treffen. [...]**

- (46) Um ein gemeinsames Verständnis und Mindeststandards für das Aufspüren und die Ermittlung, Sicherstellung, **Einziehung** und Verwaltung von Vermögenswerten zu gewährleisten, sollten in dieser Richtlinie Mindestvorschriften für die einschlägigen Maßnahmen sowie entsprechende Garantien festgelegt werden. Die Annahme von Mindestvorschriften hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, den Vermögensabschöpfungs- oder Vermögensverwaltungsstellen weitergehende Befugnisse zur Sicherstellung und Einziehung einzuräumen, **einschließlich in Bezug auf ihre Vorschriften zu Beweisen oder den Anwendungsbereich der erweiterten Einziehung oder Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft**, oder zusätzliche Garantien nach nationalem Recht vorzusehen, **beispielsweise die Anhörung der betroffenen Person vor einer vorzeitigen Verwertung**, sofern diese nationalen Maßnahmen und Bestimmungen das Ziel dieser Richtlinie nicht untergraben.
- (47) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Einziehung von Vermögensgegenständen in Strafsachen zu erleichtern, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- (48) Da diese Richtlinie ein umfassendes Regelwerk vorsieht, das sich mit bereits bestehenden Rechtsinstrumenten überschneiden würde, sollte sie die Gemeinsame Maßnahme 98/699/JI des Rates²², den Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates²³, den Rahmenbeschluss 2005/212/JI, den Beschluss 2007/845/JI und die Richtlinie 2014/42/EU in Bezug auf die durch diese Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten ersetzen.
- (49) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (50) [Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.] [oder] [Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.]

²² 98/699/JI: Gemeinsame Maßnahme vom 3. Dezember 1998 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (ABl. L 333 vom 9.12.1998, S. 1).

²³ Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1).

- (51) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am **19. Juli 2022** eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften für das Aufspüren und die Ermittlung, die Sicherstellung, die Einziehung und die Verwaltung von Vermögensgegenständen im Rahmen von Verfahren in Strafsachen fest. **Diese Vorschriften lassen die Verfahren unberührt, die die Mitgliedstaaten zur Sicherstellung und Einziehung der betreffenden Vermögensgegenstände anwenden können. Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Sicherstellungs- und Einziehungsmaßnahmen im Rahmen eines Zivilverfahrens oder Verwaltungsverfahrens.**
- (2) [...]

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf [...] Straftaten **im Sinne folgender Rechtsinstrumente:**
- a) [...] Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates **vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität²⁴**;
 - b) [...] Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates²⁵**;
 - c) [...] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates²⁶**;

²⁴ [...] ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42 [...].

²⁵ [...] ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6 [...].

²⁶ [...] ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1 [...].

- d) [...] Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom **13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates**²⁷,
- e) [...] Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom **25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels**²⁸;
- f) [...] Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind²⁹, und [...] Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom **22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor**³⁰;

²⁷ [...] ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1 [...].

²⁸ [...] ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8 [...].

²⁹ ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1.

³⁰ [...] ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54 [...].

- g) [...] Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom **23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche**³¹;
- h) [...] Richtlinie (EU) 2019/713 des Europäischen Parlaments und des Rates vom **17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates**³²;
- i) [...] Richtlinie 2014/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom **15. Mai 2014 zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung**³³;
- j) [...] Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom **12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates**³⁴;

³¹ [...] ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 22 [...].

³² [...] ABl. L 123 vom 10.5.2019, S. 18 [...].

³³ [...] ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 1) [...].

³⁴ [...] ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 8 [...].

- k) [...] Protokoll gegen die illegale Herstellung von Feuerwaffen, ihren Teilen und Bestandteilen sowie ihrer Munition und den illegalen Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³⁵;
- l) [...] Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug**³⁶;

³⁵ ABl. L 89 vom 25.3.2014, S. 7.

³⁶ [...] ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29 [...].

- m) [...] Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom **19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt**³⁷ und [...] Richtlinie 2005/35/EG, geändert durch die Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom **21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße**³⁸;
- n) [...] Rahmenbeschlusses 2002/946/JI des Rates **betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt**³⁹ und der Richtlinie 2002/90/EG des Rates zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt⁴⁰;
- o) **Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie)**⁴¹;
- p) **Richtlinie [x] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union.**

³⁷ [...] ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28 [...]. Der Verweis auf die Richtlinien von 2008 und 2009 wird durch einen Verweis auf die noch nicht angenommene Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt ersetzt, falls diese Richtlinie vor der Fertigstellung des derzeitigen Textes angenommen wird.

³⁸ [...] ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 52 [...].

³⁹ [...] ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 1 [...].

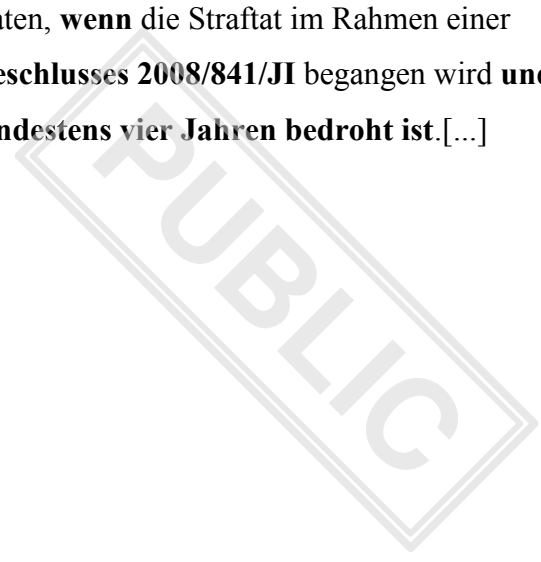
⁴⁰ [...] ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 17[...].

⁴¹ **ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 179.**

- (2) Diese Richtlinie findet Anwendung auf [...] Straftaten, **wenn** die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung **im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI** begangen wird **und mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht ist**. [...]

[...]

- (3) [...]



- (4) Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle anderen Straftaten, die in weiteren Rechtsakten der Union aufgeführt sind, sofern sie ausdrücklich vorsehen, dass diese Richtlinie für die darin definierten Straftaten gilt.
- (5) Die Bestimmungen über das Aufspüren und die Ermittlung von Tatwerkzeugen und Erträgen oder Vermögensgegenständen in Kapitel II gelten für alle Straftaten im Sinne des nationalen Rechts, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens einem Jahr geahndet werden können.

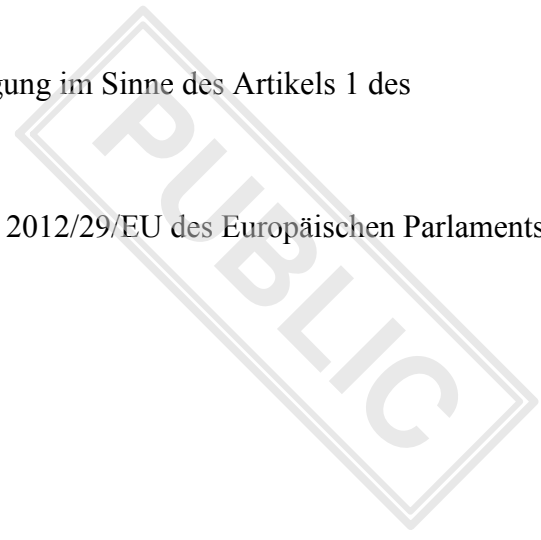
Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Ertrag“ jeden wirtschaftlichen Vorteil, der direkt oder indirekt durch eine Straftat erlangt wird, in Vermögensgegenständen aller Art besteht und eine spätere Reinvestition oder Umwandlung direkter Erträge sowie geldwerte Vorteile mit einschließt;
2. „Vermögensgegenstände“ körperliche oder unkörperliche, bewegliche oder unbewegliche Vermögensgegenstände jeder Art sowie Urkunden oder rechtserhebliche Schriftstücke, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen;
3. „Tatwerkzeuge“ alle Gegenstände, die in irgendeiner Weise ganz oder teilweise zur Begehung einer Straftat verwendet werden oder verwendet werden sollen;
4. „Aufspüren und Ermittlung“ jede Untersuchung durch die zuständigen Behörden zur Feststellung von Tatwerkzeugen, Erträgen oder Vermögensgegenständen, die aus kriminellen Aktivitäten stammen können;
5. „Sicherstellung“ das vorläufige Verbot der Übertragung, Vernichtung, Umwandlung, Veräußerung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder die vorläufige Verwahrung oder Kontrolle von Vermögensgegenständen;
6. „Einziehung“ eine von einer **Justizbehörde** in Bezug auf eine Straftat **oder eine strafbare Handlung** angeordnete endgültige Entziehung von Vermögensgegenständen;

7. [...]
8. „kriminelle Vereinigung“ eine kriminelle Vereinigung im Sinne des Artikels 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates;
9. „Opfer“ ein Opfer im Sinne des Artikels 2 [...] der 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴² [...];
10. [...] ⁴³[...]
11. [...]
12. [...]



⁴² Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

⁴³ [...]

KAPITEL II

AUFSPÜREN UND ERMITTLUNG

Artikel 4

Untersuchungen zum Aufspüren von Vermögenswerten

- (1) Zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen für ein rasches Aufspüren und eine rasche Ermittlung von Tatwerkzeugen und Erträgen oder Vermögensgegenständen, deren Sicherstellung oder Einziehung in einem Strafverfahren angeordnet wird oder werden kann.
- (2) Die zuständigen Behörden führen umgehend Untersuchungen zum Aufspüren von Vermögenswerten gemäß Absatz 1 durch, wenn eine Untersuchung im Zusammenhang mit einer Straftat, die zu erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen führen kann, eingeleitet wird, **es sei denn, dies wird angesichts der Art der Straftat und der Umstände des Einzelfalls nicht als angemessen erachtet.**

Artikel 5

Vermögensabschöpfungsstellen

- (1) Jeder Mitgliedstaat richtet mindestens eine Vermögensabschöpfungsstelle ein, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Untersuchungen zum Aufspüren von Vermögenswerten zu erleichtern.
- (2) Die Vermögensabschöpfungsstellen haben folgende Aufgaben:
 - a) Aufspüren und Ermittlung von Tatwerkzeugen, Erträgen oder Vermögensgegenständen, wenn dies zur Unterstützung anderer nationaler Behörden, die für Untersuchungen zum Aufspüren von Vermögensgegenständen gemäß Artikel 4 zuständig sind, erforderlich ist;

- b) Aufspüren und Ermittlung von Tatwerkzeugen, Erträgen oder Vermögensgegenständen, deren Sicherstellung oder Einziehung von einem anderen Mitgliedstaat angeordnet wird oder werden kann;
- c) Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vermögensabschöpfungsstellen anderer Mitgliedstaaten zum Zwecke des Aufspürens und der Ermittlung von Tatwerkzeugen und Erträgen oder Vermögensgegenständen, deren Sicherstellung oder Einziehung angeordnet wird oder werden kann.[...]
- d) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]

Artikel 6

Zugang zu Informationen

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 5 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Vermögensabschöpfungsstellen umgehenden und direkten Zugang zu folgenden Informationen haben, **sofern diese Informationen in zentralen oder vernetzten Datenbanken oder Registern öffentlicher Stellen gespeichert sind und** soweit dies für das Aufspüren und die Ermittlung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen erforderlich ist:

[...]

- [...] a) nationale Immobilienregister oder elektronische Datenabrufsysteme sowie Grundbücher und Kataster;
- [...] b) nationale Staatsbürgerschafts- und Melderegister natürlicher Personen;
- [...] c) nationale Register für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge;
- [...] d) **Handelsregister**, einschließlich Unternehmens- und Gesellschaftsregister.[...]

[...]

[...]

(2) Werden die Informationen nach Absatz 1 nicht in **zentralen oder vernetzten** Datenbanken oder Registern gespeichert, so stellen die Mitgliedstaaten anhand der erforderlichen Maßnahmen sicher, dass die Vermögensabschöpfungsstellen diese Informationen rasch auf anderem Wege **von einschlägigen Einrichtungen** erhalten können.

(2a) Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen und für die Zwecke der Wahrnehmung der in Artikel 5 genannten Aufgaben gewähren die Mitgliedstaaten den Vermögensabschöpfungsstellen im Einklang mit nationalem Recht raschen Zugang zu folgenden Informationen, sofern diese Informationen für das Aufspüren und die Ermittlung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen erforderlich sind:

- a) **Fiskaldaten, einschließlich Daten der Steuer- und Finanzbehörden;**
- b) **nationale Sozialversicherungsdaten;**

- c) **relevante Informationen, die bei den für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden vorhanden sind.**
- (2b) **Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage begründeter Ersuchen beschließen, den Zugang gemäß Absatz 2a zu gewähren. Das Ersuchen um Einholung solcher Informationen kann insbesondere abgelehnt werden, wenn sich die Bereitstellung dieser Informationen negativ auf laufende Ermittlungen auswirken würde, wenn sie in keinem Verhältnis zu den berechtigten Interessen einer natürlichen oder juristischen Person in Bezug auf die Zwecke stünde, für die um Zugang ersucht wurde, oder wenn sie Informationen umfassen würde, die von einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland bereitgestellt wurden.**
- (3) Der direkte und umgehende Zugang zu den Informationen gemäß Absatz 1 lässt die im nationalen Recht vorgesehenen Verfahrensgarantien unberührt.

Artikel 7

Bedingungen für den Zugriff der Vermögensabschöpfungsstellen auf Informationen

- (1) Der Zugriff auf Informationen nach Artikel 6 erfolgt nur im Einzelfall **zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 5** und ist dem hierfür benannten und zum Zugang zu den Informationen nach Artikel 6 ermächtigten Personal vorbehalten.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal der Vermögensabschöpfungsstellen die Vorschriften über die Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften einhält. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass das Personal der Vermögensabschöpfungsstellen über die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen **ein dem Risiko der Datenverarbeitung angemessenes Sicherheitsniveau** gewährleisten, damit Vermögensabschöpfungsstellen auf die Informationen nach Artikel 6 zugreifen und diese abfragen können.

Artikel 8

Kontrolle von Zugriff und Abfragen durch die Vermögensabschöpfungsstellen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen [...] sicher, dass [...] jeder Zugriff und jede Abfrage der Vermögensabschöpfungsstellen im **Sinne** dieser Richtlinie **gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2016/680 protokolliert wird**. [...]

[...]

Artikel 9

Informationsaustausch

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen anhand der erforderlichen Maßnahmen sicher, dass ihre Vermögensabschöpfungsstellen auf Ersuchen einer Vermögensabschöpfungsstelle eines anderen Mitgliedstaats alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 5 erforderlichen **und der ersuchten Vermögensabschöpfungsstelle zugänglichen** Informationen zur Verfügung stellen. Die Kategorien der personenbezogenen Daten, die bereitgestellt werden können, sind in Anhang II Abschnitt B Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführt, **mit Ausnahme der Informationen für die forensische Identifizierung nach Abschnitt B, Nummer 2 Buchstabe c Ziffer v.**

Welche personenbezogenen Daten bereitzustellen sind, wird im Einzelfall je nach dem für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 5 erforderlichen Bedarf **und gemäß Richtlinie 2016/680** festgelegt.

- (2) Bei einem Ersuchen nach Absatz 1 gibt die ersuchende Vermögensabschöpfungsstelle so genau wie möglich Folgendes an:
- a) den Gegenstand des Ersuchens;
 - b) die Gründe für das Ersuchen, einschließlich der Relevanz der angeforderten Informationen für das Aufspüren und die Ermittlung von Vermögensgegenständen;
 - c) die Art des Verfahrens;
 - d) die Art der Straftat, die dem Ersuchen zugrunde liegt;
 - e) die Verbindung zwischen dem Verfahren und dem ersuchten Mitgliedstaat;
 - f) Angaben zu den von dem Ersuchen betroffenen oder den zu ermittelnden Vermögensgegenständen, wie Bankkonten, Immobilien, Fahrzeuge, Schiffe, Luftfahrzeuge, Unternehmen und andere Gegenstände von hohem Wert;

- g) und/oder, **sofern für Ermittlungszwecke erforderlich und soweit verfügbar**, Angaben zu den mutmaßlich beteiligten natürlichen oder juristischen Personen, wie Namen, **nationale Identifikationsnummern oder Sozialversicherungsnummern**, Anschriften, Geburtsdaten und -orte, Meldedaten und Angaben über Anteilseigner und Firmensitze;
- h) gegebenenfalls Gründe für die Dringlichkeit des Ersuchens.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, die es ihren Vermögensabschöpfungsstellen ermöglichen, ohne vorheriges Ersuchen Informationen mit Vermögensabschöpfungsstellen anderer Mitgliedstaaten auszutauschen, wenn ihnen Informationen über Tatwerkzeuge, Erträge oder Vermögensgegenstände vorliegen, die ihres Erachtens für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 5 erforderlich sind. Bei der Bereitstellung solcher Informationen legen die Vermögensabschöpfungsstellen die Gründe dar, weshalb sie die betreffenden Informationen für notwendig erachten.
- (4) **Sofern die Vermögensabschöpfungsstelle, die Informationen nach Absatz 1 oder 2 zur Verfügung stellt, nichts anderes angegeben hat, ist die Vermögensabschöpfungsstelle, die die Informationen erhält, berechtigt, die Informationen** im Einklang mit den Verfahren des nationalen Rechts als Beweismittel vor einem nationalen Gericht **oder einer zuständigen Behörde** eines Mitgliedstaats vorzulegen.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vermögensabschöpfungsstellen direkten Zugang zu SIENA haben und **die speziell für Vermögensabschöpfungsstellen eingerichteten Felder im SIENA-System, die den erforderlichen Informationen nach Absatz 2 entsprechen, oder sichere Kanäle** für den Informationsaustausch gemäß diesem Artikel nutzen.
- (6) Die Vermögensabschöpfungsstellen können die Übermittlung von Informationen an die ersuchende Vermögensabschöpfungsstelle ablehnen, wenn konkrete Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Bereitstellung der Informationen
- a) wesentliche nationale Sicherheitsinteressen des ersuchten Mitgliedstaats beeinträchtigen würde;

- b) eine laufende Ermittlung oder ein polizeiliches Erkenntnisgewinnungsverfahren gefährden oder eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person darstellen würde;[...]
- c) **eindeutig in keinem Verhältnis zu den Zwecken, für die um sie nachgesucht wurde, stehen würde oder für diese Zwecke irrelevant ist.**
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen anhand der erforderlichen Maßnahmen sicher, dass eine Verweigerung von Informationen begründet wird. Eine Verweigerung wirkt sich nur auf den Teil der angeforderten Informationen aus, auf die sich die Gründe gemäß Absatz 6 beziehen; die Verpflichtung, etwaige andere Teile der Informationen gemäß dieser Richtlinie zu übermitteln, bleibt hiervon unberührt.

Artikel 10

Fristen für die Bereitstellung von Informationen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vermögensabschöpfungsstellen Auskunftersuchen nach Artikel 9 Absatz 1 so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb der folgenden Fristen beantworten:
- a) **14 Kalendertage** bei allen nicht dringenden Ersuchen;
- b) acht Stunden bei dringenden Ersuchen um Informationen nach Artikel 6 [...], die in Datenbanken und Registern gespeichert sind, **zu denen sie direkten Zugang haben**;[...]
- c) **drei Kalendertage bei dringenden Ersuchen um Informationen, zu denen sie keinen direkten Zugang haben.**

- (2) [...] **Stellt** das Ersuchen **um Informationen** nach Absatz 1 [...] einen unverhältnismäßigen Aufwand dar, so kann die Vermögensabschöpfungsstelle, bei der das Ersuchen eingeht, die Übermittlung der Informationen aufschieben. In diesem Fall unterrichtet die ersuchte Vermögensabschöpfungsstelle die ersuchende Vermögensabschöpfungsstelle umgehend über diesen Aufschub und übermittelt die erbetenen Informationen so bald wie möglich, in jedem Fall aber binnen drei Tagen nach der ursprünglichen Frist nach Absatz 1.
- (2a) **Um die Frist gemäß Absatz 1 Buchstabe b einzuhalten, können die Mitgliedstaaten die Befugnis übertragen, auf andere Einrichtungen wie die zentrale Kontaktstelle gemäß der Richtlinie 202xx/xx [Richtlinie über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden] zu reagieren.**
- (3) **Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen, sobald das Informationsersuchen eingegangen ist.**

KAPITEL III

SICHERSTELLUNG UND EINZIEHUNG

Artikel 11

Sicherstellung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherstellung von Vermögensgegenständen zu ermöglichen, die für eine etwaige Einziehung **von** Vermögensgegenständen **durch die zuständigen Behörden** gemäß Artikel 12 **bis 16** erforderlich sind. [...] **Die Sicherstellungsmaßnahmen umfassen Sicherstellungsentscheidungen und Sofortmaßnahmen.**

- (2) **Sofortmaßnahmen sind** gegebenenfalls zur Erhaltung der Vermögensgegenstände zu ergreifen, **bis eine Sicherstellungsentscheidung erlassen wird. Die Mitgliedstaaten können die vorübergehende Gültigkeit der Sofortmaßnahme begrenzen.**
- (3) **Die Mitgliedstaaten können Vermögensabschöpfungsstellen dazu berechtigen, erforderlichenfalls Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Vermögensgegenstände, die sie im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Artikel 5 aufgespürt und ermittelt haben, zu erhalten.**
- (4) [...]
- (5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die **Sicherstellungsmaßnahmen** [...] von einer zuständigen Behörde **ergriffen** werden und **dass die Gründe dafür in der einschlägigen Entscheidung dargelegt oder in der Verfahrensakte festgehalten werden, falls die Sicherstellungsmaßnahme nicht schriftlich angeordnet wird** [...].
- (6) Die Sicherstellungsentscheidung [...] bleibt nur so lange in Kraft, wie dies zur Erhaltung der Vermögensgegenstände im Hinblick auf ihre etwaige spätere Einziehung erforderlich ist. Sichergestellte Vermögensgegenstände, die nicht anschließend eingezogen werden, werden [...] umgehend **freigegeben**. Die Bedingungen bzw. Verfahrensvorschriften, nach denen die betreffenden Vermögensgegenstände **freigegeben** werden, richten sich nach nationalem Recht.
- (7) [...]

Artikel 12

Einziehung

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Tatwerkzeuge und Erträge aus einer Straftat, **für die** eine rechtskräftige Verurteilung **ergangen ist**, auch durch Verfahren in Abwesenheit, ganz oder teilweise eingezogen werden können.
- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Vermögensgegenstände im Wert der Tatwerkzeuge oder Erträge aus einer Straftat, **für die** eine rechtskräftige Verurteilung **ergangen ist**, auch durch Verfahren in Abwesenheit, eingezogen werden können. **Eine solche Einziehung kann subsidiär oder alternativ zur Einziehung nach Absatz 1 erfolgen.**

Artikel 13

Dritteinziehung

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Erträge oder andere Vermögensgegenstände eingezogen werden können, deren Wert den Erträgen entspricht, die von einer verdächtigten oder beschuldigten Person direkt oder indirekt an Dritte übertragen wurden oder die durch Dritte von einer verdächtigten oder beschuldigten Person erworben wurden.

Die Einziehung dieser Erträge oder anderer Vermögensgegenstände muss möglich sein, **zumindest** wenn jene Dritte aufgrund konkreter Tatsachen oder Umstände – unter anderem dass die Übertragung oder der Erwerb unentgeltlich oder deutlich unter dem Marktwert erfolgte – nachweislich wussten oder hätten wissen müssen, dass mit der Übertragung oder dem Erwerb die Einziehung vermieden werden sollte.

- (2) Absatz 1 lässt die Rechte gutgläubiger Dritter unberührt.

Artikel 14

Erweiterte Einziehung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen anhand der erforderlichen Maßnahmen sicher, dass die Vermögensgegenstände einer Person, die wegen einer Straftat verurteilt ist, die direkt oder indirekt zu wirtschaftlichen Vorteilen führen kann, ganz oder teilweise eingezogen werden können, wenn ein nationales Gericht der Überzeugung ist, dass die betreffenden Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen.
- (2) Bei der Feststellung, ob die betreffenden Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen, sind alle Umstände des Falls zu berücksichtigen, einschließlich der konkreten Tatsachen und verfügbaren Beweismittel wie der Tatsache, dass der Wert der Vermögensgegenstände in einem Missverhältnis zum rechtmäßigen Einkommen der verurteilten Person steht.
- (3) **Für die Zwecke dieses Artikels umfasst der Begriff „Straftat“ zumindest die in Artikel 2 Absätze 1 bis 4 genannten Straftaten, wenn sie mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht sind.**

Artikel 15

Einziehung ohne vorherige Verurteilung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um unter den Bedingungen nach Absatz 2 die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen oder Vermögensgegenständen gemäß Artikel 12 **Absatz 2** oder von an Dritte übertragenen Tatwerkzeugen und Erträgen oder Vermögensgegenständen gemäß Artikel 13 in den Fällen zu ermöglichen, in denen zwar ein Strafverfahren eingeleitet wurde, das Verfahren aber **zumindest** aus folgenden Gründen nicht fortgesetzt werden konnte:
 - a) Krankheit der verdächtigten oder beschuldigten Person;
 - b) Flucht der verdächtigten oder beschuldigten Person;
 - c) Tod der verdächtigten oder beschuldigten Person;

- d) [...]
- e) [...]
- f) die **Verjährungsfristen** nach nationalem Recht **für die betreffenden Straftaten sind nach Aufnahme des Strafverfahrens** verstrichen [...].
- (2) Die Einziehung ohne vorherige Verurteilung **nach diesem Artikel** ist auf **Fälle, in denen das Strafverfahren ohne Vorliegen der Umstände gemäß Absatz 1 zu einer strafrechtlichen Verurteilung hätte führen können, und** Straftaten, die unmittelbar oder mittelbar zu [...] wirtschaftlichen Vorteilen führen können [...], beschränkt.
- (3) [...]
- (4) [...]

Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft im Zusammenhang mit einer Straftat

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einziehung von Vermögensgegenständen zu ermöglichen, **die im Zusammenhang mit einer Untersuchung in Bezug auf eine Straftat ermittelt wurden, wenn das nationale Gericht davon überzeugt ist, dass die Vermögensgegenstände aus einer Straftat stammen, die zumindest unmittelbar oder mittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen führen kann und im Rahmen einer kriminellen Vereinigung verübt wurde.**

[...]

(1a) Absatz 1 lässt die Rechte gutgläubiger Dritter unberührt.

- (2) Bei der Feststellung, ob die [...] Vermögensgegenstände **nach Absatz 1 eingezogen werden sollten**, sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, einschließlich der **verfügbaren Beweismittel und der** konkreten Tatsachen [...], **die gegebenenfalls unter anderem Folgendes umfassen können:**

- dass der Wert der Vermögensgegenstände in einem erheblichen Missverhältnis zum rechtmäßigen Einkommen **der betroffenen Person** steht;
- **dass keine plausible legale Herkunft für die Vermögensgegenstände vorliegt;**

- **dass die Person mit Personen verbunden ist, die mit kriminellen Vereinigungen in Verbindung stehen.**
- (3) Für die Zwecke dieses Artikels umfasst der Begriff „Straftat“ die Straftaten nach Artikel 2 **Absätze 1 bis 4**, wenn sie mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht sind.
- (4) **Die Mitgliedstaaten können alternativ oder zusätzlich vorsehen, dass die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft nach diesem Artikel nur dann erfolgt, wenn**
 - **eine Einziehung gemäß den Artikeln 12 bis 15 nicht möglich ist,**
 - **die einzuziehenden Vermögensgegenstände im Zuge einer Untersuchung einer Straftat sichergestellt wurden, die im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurde.**

[...]

Artikel 17

Erfolgreiche Einziehung und Vollstreckung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die sicherzustellenden und einzuziehenden Vermögensgegenstände auch nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat oder im Anschluss an ein Verfahren in Anwendung der Artikel 15 und 16 aufgespürt und ermittelt werden können.
- (1a) **Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass die Vermögensgegenstände im Rahmen der Veräußerung gemäß einer verbindlichen Einziehungsentscheidung von Personen erworben werden können, die in Strafverfahren verurteilt werden, in deren Rahmen die Vermögensgegenstände sichergestellt wurden.**
- (2) Die Mitgliedstaaten ziehen Maßnahmen in Erwägung, die es ermöglichen, eingezogene Vermögensgegenstände im öffentlichen Interesse oder für soziale Zwecke zu verwenden.

Artikel 18

Entschädigung der Opfer

Haben Opfer **oder juristische Personen im Sinne des nationalen Rechts, die als Folge einer Straftat im Anwendungsbereich der Richtlinie einen Schaden erlitten haben**, aufgrund einer Straftat Ansprüche gegenüber der Person, die Gegenstand einer Einziehungsmaßnahme gemäß der vorliegenden Richtlinie ist, so stellen die Mitgliedstaaten anhand der erforderlichen Maßnahmen sicher, dass die Einziehungsmaßnahme **ihr** Recht [...] auf Entschädigung ihrer Ansprüche nicht beeinträchtigt.

KAPITEL IV

VERWALTUNG

Artikel 19

Vermögensverwaltung und Planung

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die effiziente Verwaltung von sichergestellten und eingezogenen Vermögensgegenständen bis zu ihrer Veräußerung **gemäß einer endgültigen Einziehungsentscheidung**.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher – **falls aufgrund der Art des Vermögensgegenstandes gerechtfertigt** –, dass die für die Verwaltung sichergestellter [...] Vermögensgegenstände zuständigen Behörden **die konkreten Umstände der Vermögensgegenstände, deren Einziehung angeordnet werden kann, bewerten, um die geschätzten Verwaltungskosten möglichst gering zu halten und den Wert der Vermögensgegenstände bis zu ihrer Veräußerung zu erhalten [...]. Diese Bewertung wird im Rahmen der Ausarbeitung der Sicherstellungsentscheidung oder spätestens unverzüglich nach der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung durchgeführt**.

Vorzeitige Verwertung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **durch eine Sicherstellungsentscheidung** sichergestellte Vermögensgegenstände vor [...] einer Einziehungsentscheidung übertragen oder veräußert werden können, **zumindest wenn davon ausgegangen werden kann, dass** einer oder mehrere der folgenden Umstände vorliegen:
 - a) Die sichergestellten Vermögensgegenstände sind verderblich oder verlieren rasch an Wert;
 - b) die Kosten für die Lagerung oder Instandhaltung der Vermögensgegenstände stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrem Wert;
 - c) die Vermögensgegenstände sind zu schwierig zu verwalten, oder ihre Verwaltung erfordert besondere Bedingungen und nicht ohne Weiteres verfügbares Expertenwissen.
- (2) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass die Interessen der **betroffenen Person** bei Erlass einer Entscheidung über die vorzeitige Verwertung berücksichtigt werden, einschließlich in Bezug auf die Frage, ob die zu veräußernden Vermögensgegenstände leicht zu ersetzen sind. Die Mitgliedstaaten stellen – außer **in dringenden Fällen** – sicher, dass die **betroffene Person** unterrichtet [...] wird. Die **betroffene Person** erhält die Möglichkeit, die Veräußerung der Vermögensgegenstände zu verlangen.
- (3) Erlöse aus einer vorzeitigen Verwertung sollten gesichert werden, bis eine gerichtliche Entscheidung über die Einziehung ergangen ist. [...]
- (4) [...]

Vermögensverwaltungsstellen

- (1) Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt mindestens eine **zuständige Behörde, die als Vermögensverwaltungsstelle für die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände bis zu deren Veräußerung gemäß einer endgültigen Einziehungsentscheidung dient.**
- (2) Die Vermögensverwaltungsstellen haben folgende Aufgaben:
 - a) Gewährleistung einer effizienten Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände, entweder durch die direkte Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände oder durch die Bereitstellung von Unterstützung und Expertise für andere Behörden, die für die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände **und die Planung gemäß Artikel 19** zuständig sind;
 - b) [...]
 - c) Zusammenarbeit mit anderen für das Aufspüren, die Ermittlung, die Sicherstellung und die Einziehung von Vermögensgegenständen gemäß dieser Richtlinie zuständigen Behörden;
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Behörden, die in grenzüberschreitenden Fällen für die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände zuständig sind.

KAPITEL V

GARANTIEN

Artikel 22

Verpflichtung zur Unterrichtung betroffener Personen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der betroffenen Person Sicherstellungsentscheidungen gemäß Artikel 11, Einziehungsentscheidungen gemäß den Artikeln 12 bis 16 und Entscheidungen über die Veräußerung der Vermögensgegenstände gemäß Artikel 20 **unverzüglich** unter der Angabe von Gründen mitgeteilt werden. **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die zuständigen Behörden das Recht haben, die Unterrichtung der betroffenen Person über die Sicherstellungsentscheidungen solange wie nötig zu verschieben, damit die strafrechtliche Untersuchung nicht gefährdet wird.**

Artikel 23

Rechtsbehelfe

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, die von den **Sicherstellungsentscheidungen gemäß Artikel 11 und die Einziehungsentscheidungen gemäß den Artikeln 12 bis 16** betroffen sind, zur Wahrung ihrer Rechte über das Recht [...] auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren verfügen.

- (1a) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verteidigungsrechte, einschließlich des Rechts auf Akteneinsicht, des Rechts auf Gehör zu den rechtlichen und tatsächlichen Aspekten sowie gegebenenfalls des Rechts auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen, der betroffenen Personen, die Verdächtige oder beschuldigte Personen sind oder von einer Einziehung gemäß Artikel 16 betroffen sind, gewahrt werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass auch anderen betroffenen Personen diese Rechte gewährt werden. Die Mitgliedstaaten sehen auf jeden Fall vor, dass andere betroffene Personen ebenfalls das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Gehör zu den rechtlichen und tatsächlichen Aspekten sowie andere Verfahrensrechte haben, die für die wirksame Ausübung ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf erforderlich sind. Der Zugang kann auf die Dokumente in Bezug auf die Sicherstellungs- oder Einziehungsmaßnahme beschränkt sein, sofern die betroffenen Personen Zugang zu den erforderlichen Dokumenten für die Ausübung ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben könnten.**
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Person, deren Vermögensgegenstände betroffen sind, konkret die Möglichkeit erhält, die Sicherstellungsentscheidung nach Artikel 11 vor einem Gericht gemäß den im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren anzufechten. Wurde die Sicherstellungsentscheidung von einer anderen zuständigen Behörde als einer Justizbehörde getroffen, so **kann** das nationale Recht vorsehen, dass eine solche Entscheidung erst einer Justizbehörde zur Bestätigung oder Überprüfung vorgelegt werden muss, bevor sie vor einem Gericht angefochten werden kann.
- (3) Ist die verdächtige oder beschuldigte Person flüchtig, so treffen die Mitgliedstaaten alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Recht auf Anfechtung der Einziehungsentscheidung wirksam ausgeübt werden kann, und sorgen dafür, dass die betreffende Person zum Einziehungsverfahren geladen wird oder dass angemessene Anstrengungen unternommen werden, um die Person von diesem Verfahren in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Person, deren Vermögensgegenstände betroffen sind, konkret die Möglichkeit erhält, die Einziehungsentscheidung **gemäß den Artikeln 12 bis 16, einschließlich der** relevanten Umstände des Falles **und der verfügbaren Beweismittel, auf denen die Feststellung beruht**, vor einem Gericht gemäß den im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren anzufechten.

[...]

(5) Bei der Durchführung dieser Richtlinie **können** die Mitgliedstaaten **die Möglichkeit** vorsehen, dass die Einziehung nicht angeordnet **oder vollstreckt** wird, wenn sie in Anbetracht der begangenen Straftat oder des Tatvorwurfs gegen die von der Einziehung betroffene Person unverhältnismäßig wäre. Bei der Durchführung der Richtlinie **können** die Mitgliedstaaten **die Möglichkeit** vorsehen, dass die Einziehung in außergewöhnlichen Umständen nicht angeordnet **oder vollstreckt** wird, wenn sie nach nationalem Recht eine unbillige Härte für die betroffene Person darstellen würde.

(6) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die **betroffene** Person [...] konkret die Möglichkeit erhält, eine Entscheidung nach Artikel 20 über die Veräußerung der Vermögensgegenstände anzufechten. Die Mitgliedstaaten **können** die Möglichkeit vorsehen, dass ein solcher Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat.

- (7) Dritte sind – auch in den in Artikel 13 genannten Fällen – berechtigt, ihre Eigentumsrechte geltend zu machen.
- (8) Personen, **die** von den in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen betroffen sind, haben während des gesamten Sicherstellungs- und Einziehungsverfahrens das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand. Die betroffenen Personen werden über dieses Recht unterrichtet.

KAPITEL VI

STRATEGISCHER RAHMEN FÜR DIE VERMÖGENSABSCHÖPFUNG

Artikel 24

Nationale Strategie für die Vermögensabschöpfung

- (1) Die Mitgliedstaaten nehmen bis zum [*ein Jahr nach Ende der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie*] eine nationale Strategie für die Vermögensabschöpfung an und aktualisieren sie regelmäßig in Abständen von höchstens fünf Jahren.
- (2) Die Strategie umfasst [...] Elemente, **die die strategischen Ziele, die Rolle der zuständigen Behörden, ihre Kooperationsmechanismen, Ressourcen und Schulungsmöglichkeiten sowie Mechanismen betreffen, die eine regelmäßige Überwachung und Bewertung der Ergebnisse ermöglichen.**

[...]

[...]

- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Strategien und aktualisierten Fassungen dieser Strategien innerhalb von drei Monaten nach ihrer Annahme mit.

Artikel 25

Ressourcen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vermögensabschöpfungsstellen und die Vermögensverwaltungsstellen, die Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen, über angemessen qualifiziertes Personal und angemessene finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie erforderlich sind.

Artikel 26

Wirksame Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände

- (1) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vermögensabschöpfungs- und Vermögensverwaltungsstellen sowie andere zuständige Behörden, die Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen, über die notwendigen Instrumente verfügen, um dafür zu sorgen, dass sichergestellte und eingezogene Vermögensgegenstände wirksam verwaltet werden. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten ein oder mehrere Register für gemäß dieser Richtlinie sichergestellte und eingefrorene Vermögensgegenstände einrichten. [...]**

- (2) [...]
- (3) **Die Mitgliedstaaten prüfen die Aufnahme** der folgenden Informationen **in die** in Absatz 1 genannten **Register**:
- a) die Vermögensgegenstände, die Gegenstand einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung sind **und gemäß Artikel 19 Absatz 1 bis zu ihrer Veräußerung gemäß einer endgültigen Einziehungsentscheidung zu verwalten sind**, einschließlich der Angaben, die die Ermittlung der Vermögensgegenstände ermöglichen;
 - b) der geschätzte oder tatsächliche Wert der Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der Sicherstellung, Einziehung und Veräußerung;
 - c) der Eigentümer der Vermögensgegenstände, einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers **gemäß Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie 2015/849/EU**, sofern diese Informationen verfügbar sind;
 - d) das nationale Aktenzeichen des Verfahrens im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen;
 - e) der Name der Behörde, die die Informationen in das Register eingibt;
 - f) die eindeutige Benutzerkennung des Beamten, der die Informationen in das Register eingegeben hat.
- (4) [...]

(5) [...]

Artikel 27

Statistiken

- (1) Die Mitgliedstaaten erheben **regelmäßig bei den zuständigen Behörden umfassende Statistiken und führen diese. Die erhobenen Statistiken werden der Kommission jedes Jahr bis zum 31. Dezember für das vorhergehende Kalenderjahr übermittelt und umfassen:**
- a) **Anzahl der vollstreckten Sicherstellungsentscheidungen,**
 - b) **Anzahl der vollstreckten Einziehungsentscheidungen,**
 - c) **geschätzter Wert der sichergestellten Vermögensgegenstände im Hinblick auf ihre etwaige spätere Einziehung zum Zeitpunkt der Sicherstellung,**
 - d) **geschätzter Wert der eingezogenen Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der Einziehung.**
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner jedes Jahr die folgenden Angaben, sofern diese im betreffenden Mitgliedstaat auf zentraler Ebene verfügbar sind:
- a) **Anzahl der Anträge auf Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung in einem anderen Mitgliedstaat,**
 - b) **Anzahl der Anträge auf Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung in einem anderen Mitgliedstaat,**
 - c) **Wert oder geschätzter Wert der infolge einer Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat eingezogenen Vermögensgegenstände,**
 - d) **Wert der eingezogenen Vermögensgegenstände im Vergleich zu ihrem Wert zum Zeitpunkt der Sicherstellung,**
 - e) **Aufschlüsselung der in Absatz 1 Buchstaben b und d genannten Zahlen nach Art der Einziehung,**

- f) **Anzahl der vorzeitigen Verwertungen.**
- (3) **Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die in Absatz 2 genannten Daten auf zentraler Ebene zu erheben.**

KAPITEL VII

ZUSAMMENARBEIT

Artikel 28

Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Agenturen der EU

- (1) Die Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten arbeiten **im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen** eng mit der Europäischen Staatsanwaltschaft zusammen, um die Ermittlung von Tatwerkzeugen und Erträgen oder Vermögensgegenständen zu erleichtern, deren Sicherstellung oder Einziehung in einem Strafverfahren im Zusammenhang mit Straftaten, **die in die Zuständigkeit** der Europäischen Staatsanwaltschaft **fallen**, angeordnet wird oder werden kann.
- (2) Die Vermögensabschöpfungsstellen arbeiten mit Europol und Eurojust im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammen, um die Ermittlung von Tatwerkzeugen und Erträgen oder Vermögensgegenständen zu erleichtern, deren Sicherstellung oder Beschlagnahme in einem Strafverfahren durch eine zuständige Behörde angeordnet wird oder werden kann [...].

Artikel 29

Zusammenarbeit mit Drittstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vermögensabschöpfungsstellen **im Rahmen bestehender Kooperationsabkommen** mit ihren Partnern in Drittländern so weit wie möglich und vorbehaltlich des geltenden **Rechtsrahmens für Datenschutz** zusammenarbeiten, um die Aufgaben gemäß Artikel 5 wahrzunehmen [...].
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vermögensverwaltungsstellen **im Rahmen bestehender Kooperationsabkommen** mit ihren Partnern in Drittländern so weit wie möglich **und vorbehaltlich des geltenden Rechtsrahmens für Datenschutz** zusammenarbeiten, um die Aufgaben gemäß Artikel 21 zu erfüllen.

KAPITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30

[...]

[...]

PUBLIC

Artikel 31

Benannte zuständige Behörden und Kontaktstellen

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Behörde(n) mit, die zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß den Artikeln 5 und 21 benannt wurde(n).
- (2) Hat ein Mitgliedstaat mehr als zwei Behörden, die mit den Aufgaben gemäß den Artikeln 5 und 21 beauftragt sind, so benennt er höchstens zwei Kontaktstellen **für jede dieser Aufgaben**, die die Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen erleichtern sollen. **Diese Kontaktstellen müssen nicht selbst mit den Aufgaben gemäß Artikel 5 oder Artikel 21 betraut sein.**
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens [**24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie**] die zuständige(n) Behörde(n) sowie **gegebenenfalls** die Kontaktstellen gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 mit.
- (4) Spätestens am [**24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie**] richtet die Kommission ein Online-Register ein, in dem alle zuständigen Behörden und die benannte Kontaktstelle für jede zuständige Behörde aufgeführt sind. Die Kommission veröffentlicht die Liste der Behörden nach Absatz 1 auf ihrer Website und aktualisiert sie regelmäßig.

Artikel 32

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am [*Datum des Inkrafttretens* + **36 Monate**] nachzukommen. [...] **Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.**

- (2) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 33

Berichterstattung

- (1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [***zwei Jahre nach Ende der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie***] einen Bericht zur Bewertung der Durchführung dieser Richtlinie vor.
- (2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [***fünf Jahre nach Ende der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie***] einen Bericht zur Bewertung dieser Richtlinie vor. Die Kommission berücksichtigt die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen und alle sonstigen sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Durchführung dieser Richtlinie. Auf der Grundlage dieser Bewertung entscheidet die Kommission über geeignete Folgemaßnahmen, einschließlich eines Legislativvorschlags im Bedarfsfall.

Artikel 34

Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten

Diese Richtlinie lässt die Richtlinie 2019/1153/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ unberührt.

⁴⁴ Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122).

Artikel 35

Ersetzung der Gemeinsamen Maßnahme 98/699/JI, der Rahmenbeschlüsse 2001/500/JI und 2005/212/JI, des Beschlusses 2007/845/JI und der Richtlinie 2014/42/EU

- (1) Die Gemeinsame Maßnahme 98/699/JI, die Rahmenbeschlüsse 2001/500/JI und 2005/212/JI, der Beschluss 2007/845/JI und die Richtlinie 2014/42/EU werden hinsichtlich derjenigen Mitgliedstaaten ersetzt, die durch diese Richtlinie gebunden sind, unbeschadet der Verpflichtungen dieser Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Frist für die Umsetzung jener Rechtsinstrumente in nationales Recht.
- (2) Für die durch diese Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten gelten Verweise auf die in Absatz 1 genannten Rechtsinstrumente als Verweise auf diese Richtlinie.

Artikel 36

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 37

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident/Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin